

99012087023001, 99012087023001

# Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis beantragen

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/7291031/L100008>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99012087023001, 99012087023001
Leistungsbezeichnung I	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4

## Modul

## Sachverhalt

---

### Handlungsgrundlage(n)

---

### Teaser

---

### Volltext

Baulasten sind öffentlich-rechtliche Verpflichtungen von Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Damit wird die Bau- bzw. Nutzenerweiterung eines anderen Grundstückes ermöglicht.

Die Baulasten werden durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde übernommen. Die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.

Wirksam werden die Baulasten unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis. Baulasten bleiben auch bei Veräußerung des Grundstücks bestehen, wirken also auch gegenüber Rechtsnachfolgern und Rechtsnachfolgerinnen.

Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen der oder die Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden. Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam.

Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. In das Baulastenverzeichnis können auch andere baurechtliche Verpflichtungen des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin zu einem sein oder ihr Grundstück betreffendes Tun, Dulden oder Unterlassen und Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte eingetragen werden. Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften erteilen lassen.

---

### Begriffe im Kontext

---

### Bearbeitungsdauer

---

## Fristen

---

Formulare + Objekt  
Formular

---

Kurztext

---

weiterführende  
Informationen

---

Hinweise  
(Besonderheiten)

---

Rechtsbehelf

---

fachlich freigegeben  
durch

---

fachlich freigegeben  
am

---

Lagen Portalverbund Auszüge aus Registern (2020200), Hausbau und  
Immobilienwerb (1050100), Bauplanung (2050400)

---

zuständige Stelle

---

Ansprechpunkt Zuständig ist die Bauaufsichtsbehörde.

---